Wien Donnerstag den 19. December 1872. V. Jahrgang. Nr. 51.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Academica.

V.

In der Ministerialverordnung vom 16. April 1856, welche die von den Studirenden der Rechts- und Staatswissenschaften abzulegenden Staatsprüfungen regelte, war durch die §§ 33 und 34 bestimmt, daß ein bei derselben Staatsprüfung zweimal reprobirter Candidat an keiner rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät oder Rechtsakademie weiterhin als ordentlicher Hörer aufgenommen, zu keiner ferneren Wiederholung der Prüfung und auch nicht zur Ablegung der juridischen Rigorosen zugelassen werden dürfe. Diese Bestimmungen haben nur drei Jahre vollinhaltlich in Kraft bestanden, durch den Ministerialerlaß vom 7. October 1859 wurden sie beseitigt bis auf die Bestimmung über den Ausschluß von den Rigorosen in Folge zweimal mißlungener Staatsprüfung.

Das Motiv der Aufhebung ist in diesem Erlaß indirect ausgesprochen, indem den Commissionen für künftighin zur strengen Pflicht gemacht wird, bei Wiederholungsprüfungen keinen anderen Maßstab anzulegen als bei dem ersten Examen. Es muß die Erscheinung zu Tage getreten sein, daß die Commissionen bei den Wiederholungsprüfungen viel nachsichtiger zu Werke gingen um nicht mit der zweiten Reprobation den Ausschluß von den Studien u. s. w. aussprechen zu müssen.

Wir glauben indeß, daß die Absicht nicht erreicht worden ist, weil auch jetzt die wiederholte Reprobation mit ungleich härteren und sagen wir es gleich, mit zu harten Folgen verknüpft ist. Die Verhältnisse liegen nunmehr so. Für die erste Wiederholung der rechtshistorischen Staatsprüfung wird nach dem Ermessen der Commission ein Termin von **einem** oder **zwei** Semestern bestimmt, es ist also von vorneherein eine Minimal- und Maximalgrenze der Reprobationsfrist festgesetzt. Für die judicielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung fehlen ausdrückliche Normen, nur per analogiam kann die Zeit von zwei Semestern als das gesetzliche Maximum angenommen werden, ein Minimum besteht entschieden nicht.

Bei jeder, sei es in der rechtshistorischen, judiciellen oder staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, ausgesprochenen erneuerten Reprobation hingegen haben zwei akademische Semester als das Minimum zu gelten und die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an die Bedingung des neuerlichen Besuchs jener Vorlesungen geknüpft, welchen die Commission anzuordnen findet.

Die ganz ungleichmäßige Härte dieser Bestimmungen, den Folgen der ersten mißlungenen Prüfung gegenüber ist offenbar. Die erste Reprobation wird oft auf nicht mehr als zwei oder drei Monate ausgesprochen, wenigstens bei der judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, bei der rechtshistorischen in der Regel auf ein Semester, welches im Falle günstigen Erfolgs der Wiederholungsprüfung in das juridische Quadriennium einzurechnen ist; die zweite Reprobation muß zwei akademische Semester umfassen, d. h. für Candidaten des judiciellen und namentlich des staatswissenschaftlichen Examens, welches zu jeder Zeit während des Studienjahres abgelegt werden kann, thatsächlich 13, 14, 15, ja vielleicht 18 Monate. Die Reprobation kann aber auch auf noch längere Zeit wirken, ja es fehlt sogar jede ausdrücklich ausgesprochene Minimalgrenze im Gesetze, — nur indirect vermag man sie auf ein Biennium zu fixiren, nämlich auf die in dem regelmäßigen Universitätsstudium zur Vorbereitung für jedes Examen bestimmte Zeit.

Ganz abgesehen hievon hat die Verordnung von 1859, welche die Rechtswirkungen der zweiten Reprobation abschwächen wollte, dieselben für die Candidaten des zweiten und dritten Examens in einer Richtung verschärft. Die ursprüngliche Verordnung kannte eine Verpflichtung zu nachträglichem Collegienbesuch ausdrücklich nur bei einer Reprobation in der rechtshistorischen Staatsprüfung, falls diese auf zwei Semester verhängt war; wenn das Jahr ohnehin verloren war, konnte der Student ganz gut die für das rechtshistorische Examen vorbereitenden Collegien nochmals hören, deßhalb mußte aber auch die Commission eine solche Weisung geben, nur die nähere Bestimmung der zu hörenden Fächer stand ihr frei.

Durch die Nachtragsverordnung von 1859 ist diese Einrichtung ausgedehnt auf die zweiten Reprobationen bei den beiden anderen Staatsprüfungen und es scheint daher analog auch hier die Anweisung zum nachträglichen Collegienbesuch ein nothwendiger Bestandtheil des Reprobationserkenntnisses zu sein, wenn auch der Wortlaut des Erlasses dies nicht völlig klar ausspricht.

Für die Candidaten der dritten Staatsprüfung vor allen, welche fast durchwegs auf Grund der Ministerialverordnung vom 16. Mai 1859 bereits in die Concepts-, Richteramts-, Advocaturs- oder Notariatspraxis eingetreten sind, schließt diese Verpflichtung, noch zwei Semester an der Universität zuzubringen, eine Wirkung ein, welche mit den Folgen einer früheren Reprobation in gar keinem Verhältniß steht.

Solche Normen können der Absicht des Gesetzgebers unmöglich entsprechen, bei dem ersten und dem wiederholten Examen einen gleichen Maßstab angewandt zu sehen; soll die Beurtheilung in beiden Fällen von denselben Gesichtspunkten ausgehen, dann dürfen die Rechtsfolgen der ersten und die einer späteren Reprobation nicht wesentlich von einander verschiedene sein.

Wir treten daher ein für eine rasche Aenderung der besprochenen Bestimmungen, denn wir sind überzeugt, daß sie nur deßhalb so lange unangefochten blieben, weil eine mit der Absicht des Gesetzgebers nicht übereinstimmende Milde der Praxis ihre Härten nicht fühlbar machte.

Bei der rechtshistorischen Prüfung ist nur eine Reprobation nach Semestern denkbar, da es hier Prüfungstermine nur zu Schluß des ersten und zweiten und zu Anfang des ersten Semesters gibt, eine Verpflichtung zu nachträglichem Collegienbesuch empfiehlt sich desgleichen, da es sich um Studenten handelt. Bei dem judiciellen und staatswissenschaftlichen Examen ist das unbedingte Festhalten an beiden Forderungen ungerecht. Man fixire die Minimalgrenze der Reprobation auf die Zeit von drei Monaten (eine Lücke, welche ausgefüllt werden muß), die Maximalgrenze auf zwei akademische Semester, man stelle es den Commissionen frei, in besonderen Fällen das Hören von Vorlesungen vorzuschreiben (deßhalb wollen wir das Maximum der Reprobationsfrist nach Semestern berechnet wissen), verpflichte sie aber nicht dazu.

Auch der Ausschluß von den Rigorosen ist nicht haltbar, als Folge unglücklicher Staatsprüfungen, wenn man den verschiedenen Charakter beider Prüfungsarten ins Auge faßt, und am allerwenigsten in dem Falle, daß die erste und zweite Reprobation durch eine nachträgliche Approbation getilgt ist. Es wäre doch entschieden eine Herabwürdigung der Rigorosen zum Disciplinarmittel, wenn z. B. einem bei der rechtshistorischen Staatsprüfung zwei Mal reprobirten, schließlich aber approbirten, bei dem judiciellen und staatswissenschaftlichen Examen etwa gar als mit Auszeichnung befähigt erklärten Candidaten die Ablegung der Rigorosen verwehrt sein sollte.

Unter allen Umständen und bei allen drei Prüfungskategorien gehe man aber davon ab, für eine erste und spätere Wiederholung verschiedene Fristen zu bestimmen, denn weder Unfleiß noch Unfähigkeit werden durch die progressive Verlängerung derselben geheilt, sondern die Dauer der Termine bestimmt sich naturgemäß nur nach dem Grade des Nicht-Wissens.

Bemerkung der Redaction.

Wie uns über Anfrage mitgetheilt wird, hat der Herr Verfasser den vorstehenden Aufsatz geschrieben mit Zugrundelegung des Textes der Ministerialerlässe, wie er in der im Auftrage des Unterrichtsministeriums von Thaa verfaßten Zusammenstellung der akademischen Gesetze und Verordnungen enthalten ist. Wie jedoch aus dem Reichsgesetzblatte zu entnehmen, ist der Text des Erlasses vom 7. October 1859 in einem Punkte bei Thaa wesentlich entstellt und daher auch obige Ausführung in dieser Rücksicht hinfällig. Die Prüfungscommissionen haben bei wiederholter Reprobation dem Candidaten Weisungen zu neuerlichem Collegienbesuch nicht „ebenfalls", sondern „allenfalls" zu geben. Nach dieser Fassung erscheint aber Folgendes sehr eigenthümlich: Der Erlaß von 1859 gilt für alle drei Staatsprüfungskategorien, es ist daher in dem rechtshistorischen Examen möglich, bei der zweiten Reprobation von der Pflicht zu nachträglichem Collegienbesuch zu befreien, während diese mit der ersten Reprobation auf zwei Semester, für welche noch die früheren Bestimmungen gelten, untrennbar verbunden bleibt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, nach welchen strafgesetzlichen Bestimmungen gegen Pfarrer, welche Landwehrmänner, die in den drei stellungspflichtigen Altersclassen sich befinden, trauen, vorzugehen ist.

Der evangelische Pfarrer zu B. hat aus Versehen und ohne jede böse Absicht den Landwehrmann Bernhard T. getraut; ebenso der evangelische Pfarrer zu E. den Landwehrmann Mathias Sch. Die diesfälligen Acten und Correspondenzen wurden vom Landwehrcommando an die Landesregierung zur geeigneten Verfügung geleitet, welche nicht nur den Bezirkshauptmann in Tsch. zur sofortigen Einleitung der Strafamtshandlung anwies, sondern auch die evangelisch-schlesischen Superintendentur in O. ersuchte, der unterstehenden Geistlichkeit das Eheverbot, welches für die in den drei stellungspflichtigen Altersclassen Stehenden durch die §§ 44 und 52 des Wehrgesetzes statuirt wird, in Erinnerung zu bringen.

In Folge dessen hat der Bezirkshauptmann in T. den Pfarrer in E. und den Pfarrer in B. wegen Außerachtlassung des § 45 des Wehrgesetzes, unter Berücksichtigung der obwaltenden mildernden Umstände, jeden mit einem strengen Verweise bestraft.

Die Landesregierung aber hat, da der § 45 des Wehrgesetzes die gegen die Bestimmungen des Wehrgesetzes eingegangene Verehelichung sowie die schuldbare Mitwirkung zu derselben mit Geld- und Haftstrafen bedroht, und da nach § 4 der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860 die Behörden erster Instanz immer innerhalb des gesetzlich festgesetzten Ausmaßes die Strafe zu bemessen haben, daher die Anwendung des Verweises als Strafe im vorliegenden Falle gesetzlich unzulässig sei, die beiden Straferkenntnisse gegen die evangelischen Pfarrer in B. und E. als ungesetzlich von Amts wegen aufgehoben und die Vornahme neuerlicher Verhandlungen, welchen auch die beiden Landwehrmänner Mathias Sch. und Bernhard T. beizuziehen wären, (falls nicht rücksichtlich derselben nach § 4 der Ministerialverordnung vom 3. April 1855 die Verjährung bereits eingetreten ist) — sowie die Schöpfung neuerlicher Erkenntnisse aufgetragen.

Bei der diesfälligen neuerlichen Strafverhandlung haben die zwei evangelischen Pfarrer gegen das erneuerte Strafverfahren Einsprache erhoben und den Ministerialrecurs gegen die Entscheidung der schlesischen Landesregierung angemeldet, worauf der Bezirkshauptmann in T das weitere Verfahren sistirte.

Betreffend die Strafverhandlung gegen die beiden Landwehrmänner berichtete der Bezirkshauptmann, daß seit deren Verehelichung bereits mehr als drei Monate verflossen sind, somit die Verjährung eingetreten sei. Als Rechtfertigung wegen der unterlassenen Einleitung des Strafverfahrens gegen die beiden Landwehrmänner bemerkte der Bezirkshauptmann, daß in dem Gesetze vom 13. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 68, über die Landwehr eine bestimmte Norm rücksichtlich der Verehelichung der Landwehrmänner nicht enthalten; daß aus dem § 52 des Heeresergänzungsgesetzes wohl zu entnehmen sei, daß bei Landwehrmännern erst wenn sie die dritte Altersclasse überschritten haben, rücksichtlich der Verehelichung die allgemeinen Gesetze gelten; auch sei mit dem Erlasse vom 4. October 1869, Z. 7565 bekanntgegeben worden, daß Landwehrmänner, welche sich verehelichen wollen, dazu einer besonderen Bewilligung bedürfen. Eine Strafe gegen dawiderhandelnde Landwehrmänner erscheine aber weder im Heeresergänzungsgesetze noch im Landwehrgesetze festgesetzt und deßwegen sei er der Ansicht gewesen, daß im Sinne des § 27 lit. c des Landwehrgesetzes die Competenz zur Einleitung der Straf- beziehungsweise Disciplinarbehandlung dem Landesvertheidigungsministerium vorbehalten bleibe; der § 45 des Heeresergänzungsgesetzes könne nicht auf die Landwehrmannschaft angewendet werden, da Landwehrmänner, die sich vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse ohne Bewilligung verehelichen, nicht nach den diesfälligen Strafbestimmungen behandelt, nämlich weder von Amts wegen gestellt, noch gegen sie die für den Fall der Untauglichkeit festgestellten Geld- oder Haftstrafen in Anwendung gebracht werden können. Ein anderes Strafausmaß sei aber in keinem Gesetze enthalten.

Das Ministerium des Innern hat unterm 19. Mai 1872, Z. 7163 und 7241 die Recurse der beiden Pfarrer gegen die neuerliche Strafamtshandlung zurückgewiesen; in Bezug auf diese einzuleitende neuerliche Strafamtshandlung aber entschieden, daß dieselbe — bei dem Umstande, als die Uebertretung des § 52 des Wehrgesetzes und des § 36 alin. 8 der Kundmachung vom 6. September 1870, Z. 5637, L. G. Bl. Stück XXIV. Nr. 47 mit einer besonderen Strafe nicht bedroht ist und der § 45 des Wehrgesetzes auf den vorliegenden Fall nicht in Anwendung gebracht werden kann, insoferne auf Schuld erkannt wird, mit Anwendung der Verordnung vom 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, durchzuführen sei.

St.

Auf eine nach abgeschlossenem Forststrafverfahren und verkündetem Erkenntnisse durch den von den Parteien gewählten Sachverständigen erhöhte Schadensersatzbemessung kann keine Rücksicht genommen werden, wenn der Beschädigte gegen die irrthümliche Berechnung keine Einwendung erhebt.

Ueber die Anzeige des Grundbesitzers M. gegen den Grundbesitzer S, wegen unbefugten Grasstbezuges und Umhauens junger Lerchenstämme wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in K. erkannt: „Beschuldigter sei der Uebertretung des Forstgesetzes nach § 60 sub 3 und 4 und nach § 62 schuldig und werde zu einer Geldstrafe von 5 fl. und zum Ersatze des dem Kläger M. durch Grasstschnaiteln und Umhauen junger Lärchenstämme verursachten Schadens verurtheilt, welcher bei der Verhandlung von dem Sachverständigen, Forstmann P. auf welchen die Parteien compromittirt hatten, auf den Betrag von 6 fl. 26 kr. veranschlagt wurde.

Der Verurtheilte recurrirte gegen das Erkenntniß bezüglich der Schuldfrage. Indessen noch vor Unterbreitung der Acten an die zweite Instanz überreichte der Sachverständige, Forstmann P., eine Rectification, in welcher er bemerkte, daß er sich geirrt habe und daß der dem Kläger M. durch den Geklagten S. verursachte Schaden nicht 6 fl. 26 kr, sondern 26 fl. 37 1/2 kr. betrage.

Die Statthalterei bestätigte jedoch unterm 29. November 1872, Z. 14.072 das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß und entschied über die nachträglich durch den Sachverständigen beantragte Erhöhung des Schadenersatzes: „Nachdem die Parteien M. und S über den Schadenersatz im Betrage von 6 fl. 26 kr. bei der Strafverhandlung gegen Letzteren sich geeinigt haben und der Beschädigte gegen die irrthümliche Berechnung des Schadens keine Einwendung machte, so kann bei der Entscheidung des Recurses, welchen S. gegen das geschöpfte Erkenntniß der ersten Instanz eingebracht hat, mit welchem er wegen Uebertretung des Forstgesetzes zu einer Geldstrafe von 5 fl. und zur Schadenersatzleistung von 6 fl. 26 kr. verurtheilt worden ist, auf die nachträglich erhöhte Schadenersatzbemessnng keine Rücksicht genommen werden“. P. F.

Geschichte der Bienenzucht in rechtlicher und administrativer Beziehung.

Das ältere Recht zählt die Bienen, welche aus der Gewalt des bisherigen Eigenthümers gekommen sind, dem Wilde zu; die Biene wird bezeichnet als ein wilder Wurm, und noch der niederösterreichische tractatus de juribus incorporalibus vom 13. März 1679 (cod. austr. III. Bd.) zählt die Immen oder Bein unter die wilden Thiere, und behandelt sie im IX. Titel unter den Gejaidern. Als das Jagdrecht als selbstständiges, vom Grundeigenthum getrenntes Recht der Landesherrn oder der Dominien sich ausbildete, gab es viele Streitigkeiten über die Bienen gegenüber den Jagdherren. Es bedurfte verschiedener landesherrlicher Verordnungen oder Recesse, um die Grundeigenthümer und Bienenzüchter gegen die Jagdherren zu schützen. Als Beispiele dienen die perpetuirlichen Vergleiche des Erzherzogs Ferdinand Carl von Oesterreich von 1653 und Kaisers Leopold von 1690 mit den Insassen und Begüterten der Markgrafschaft Burgau, worin den Jägern die bisherige Uebung untersagt wird, die in eigenthümlichen Hölzern gefundenen Bienen dem Eigenthumsherrn hinwegzunehmen, auch die fruchtbaren Bäume auf den Feldern niederzuhauen und sich zuzueignen.

Hatte die dem Grundeigenthümer günstige deutsche Rechtsanschauung im Bienenrechte Anmaßungen der Jagdherren zurückgewiesen, so war andererseits diese Rechtsanschauung den Bienenzüchtern selbst nicht überall hold. Insbesondere sind es einzelne Particularrechte, Herrschaftsrechte in Weisthümern oder Taidingbüchern des 16. und 17. Jahrhunderts, welche das Recht, Bienen zu halten, als ein ausschließend adeliges oder Herrschaftsrecht bezeichnen, von welchem die Bauern gänzlich ausgeschlossen sind; das Verfolgungsrecht auf fremdem Grund ist vielfach beschränkt oder an Abgaben gebunden; es ist schon ein Fortschritt, daß der tractatus dem verfolgenden Eigenthümer gestattet, den Schwarm auf fremdem Grunde zu schöpfen, „doch soll er ihn hernach stehen lassen, bis er den, welcher denselben Grund sonsten zu genießen, dessen erinnert, den er auch mit einem Honigfladen davon zu verehren schuldig“. Die älteren Rechtsquellen sprechen herrenlose Bienenschwärme bald dem Eigenthümer des Grundes, bald dem Finder zu, bald ordnen sie eine Theilung zwischen beiden an. Unser bürgerliches Gesetzbuch (§ 384) begünstigt den Grundeigenthümer. — Weit drückender noch als die Bestimmungen über das Eigenthumsrecht an Bienen waren für die Bienenzucht die zahlreichen Feudalabgaben, mit welchen sie belastet war. Zu den Honig- und Wachszinsen der älteren Zeit waren der Zehent, bald als Abgabe des zehnten Theiles an Honig und Wachs, bald als solche des zehnten Bienenstockes und andere Herrenforderungen, dann Forderungen und Verbietungsrechte der Eigenthümer benachbarter von den Bienen besuchter Grundstücke oder der Gemeinden gekommen.

Es war der Gesetzgebung der Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Joseph II. vorbehalten, der Bienenzucht Schutz und Förderung zu gewähren.

Das Patent vom 8. April 1775 (Kropatschek, Ges. Mar. Ther. 7 Bd., S. 204) gilt mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse als Schutzbrief der österreichischen Bienenzucht.

Der Eingang des Patentes lautet wie folgt:

„Die Nutzbarkeit der Bienenzucht, bei der manch fleißiger Unterthan die reinste und sicherste Quelle seiner Contributionen für die Erfordernisse des Staates findet, hat Unsere landesmütterliche Sorgfalt rege gemacht, und wir haben Uns entschlossen diesen wichtigen Nahrungssprossen durch besondere Aufmerksamkeit, und Unterstützung nach und nach in unseren Provinzen zu verbreiten, mithin auf einer Seite die erforderliche Hilfe zu schaffen, auf der anderen aber die Hindernisse zu entfernen, die der Vergrößerung dieses Gegenwurfes entgegen stehen.

Wir haben dahero auf Unkosten des Aerarii

1. In Wien eine Hauptlehrschule der Bienenzucht errichtet, welche in dem Garten des Bellvedere allen Lehrbegierigen offen stehet, um dort die nöthigen Kenntnisse theoretisch, praktisch, und unentgeltlich zu sammeln.

2. Haben wir wirklich die Einleitung getroffen, wiederum in einem andern Theile von Unterösterreich eine subalterne Bienenschule, und wiederum eine in Mähren zu bestellen, mit der nöthigen Weisung an die Landesregierungen überhaupt, wie eines Theils die Wirksamkeit dieser Lehrschulen thätlich verbreitet, andern Theils aber nach und nach auch in anderen Gegenden und Provinzen, wo es die Lage gestattet, das Beispiel ergriffen, und ähnliche Vorsehungen getroffen werden sollen. Es werden also

3. die in diesem Patente enthaltenen Vorsichten derzeit nur allein für Oesterreich unter der Enns und das Markgrafthum Mähren gesetzmäßig best mmet und beiderseitiger Landesregierungen anbefohlen,

4. daß dieselbe die Aufmerksamkeit bei dem Geschäfte der Bienenzucht in dem Lande und ihren Schutz als einen wichtigen Theil ihrer Pflichten betrachten sollen.“

Artikel 5 und 6 treffen weitere Bestimmungen über die Bienenschulen.

Artikel 7 und 8 erklären zu mehrerer Aneiferung der Bienenzucht dieselbe auf ewige Zeiten von der Bürde alles Zehents frei und treffen darüber weitere Ordnung.

Artikel 9 bestimmt Folgendes:

„Wo die Bieneneigenthümer ihre Bienenstöcke auf die Waide, als zum Beispiele auf die am Ende des Sommers blühenden Haidefelder, zu führen verlangen, ist es ihnen allerdings ohne Hindernisse des Grnndeigenthümers um so mehr zu gestatten, als die Bienen dem Wachsthume der Pflanzen nicht im mindesten Schaden zufügen können; es ist aber dieser Gebrauch ohne Schaden des Eigenthümers des Grundes in allweg zu pflegen, und für den unschädlichen Gebrauch demselben ein billiges Waidegeld, nach Einvernehmen zu reichen, dermassen jedoch, daß es für einen Stock 2 kr. nicht übersteigen solle, wohl verstanden, daß sowohl die Hütte, als die Bewachung dem Eigenthümer der Bienenstöcke besonders zur Last liege.

10. Von den auf die Waide führenden, und zurückführenden Bienenstöcken ist keine Maut oder andere Abgabe, die alleinige Wegmaut ausgenommen, zu bezahlen.

11. Geben wir den Unterthanen unsere landesfürstliche Versicherung, daß auch wir die Bienenzucht niemals mit einer besonderen Anlage, oder Abgabe an das Aerarium belegen, oder zu was für öffentlichen, oder Privat-Vortheilen es sein möge, belegen lassen, sondern sie vielmehr bei vollkommener Freiheit schützen, schirmen, und unterstützen werden.

12. Erwarten wir von den Grundherren gleichen Vorschub, und zweifeln nicht, sie werden ihren eigenen Wohlstand erkennen, der mit den verbesserten Glücksumständen der Unterthanen ihnen selbst zuwachset. In welcher Betrachtung sie beflissen sein werden, dem ärmeren Ackersmanne unter die Arme zu greifen, daß er von der Besserung unserer nach und nach sich verbreitenden Lehrschulen wirksamen Nutzen schöpfen, und in Gelegenheit versetzt werden möge, sich wenigst den ersten Bienenstock anzuschaffen, der schon von selbst den Stoff zur künftigen Verbreitung giebt. In gleicher Absicht

13. erklären wir, und wollen, daß überhaupt die Freiheit, Bienen in beliebiger Anzahl zu pflegen, für jeden Unterthan unverletzt erhalten, und in diesem Gewerbe keiner gehindert werden solle, maßen jene Herrschaften und Beamten unsere Gnade zu erwarten haben sollen, welche den Unterthanen in diesem ihren freien Gewerbe, und zwar in der Pflege sowohl, als in dem Handel und Wandel mit Honig und Wachs die mindeste Hinderniß und Zwang im Weg zu legen, oder den bloß ihren der Unterthanen Fleiß aus der natürlichen Billigkeit gebührenden Nutzen, auf was immer für Art es sein möge, zu beschränken, oder zu stören sich unterstehen sollen.

14. Gestatten wir dem Eigenthümer der Bienen, daß er ungehindert die verflogenen Schwärme durch 24 Stunden auch auf fremden Grund und Boden verfolgen, und gegen billige Vergütung der allenfalls von einem Dritten gemachten Auslagen einholen könne.

15. Wird unter Erstattung des doppelten Werths verbothen, eines Dritten Bienen zu vertilgen, es möge aus was immer für Vorwand geschehen; auch gegen die Raubbienen solle diese Vertilgung nicht Platz greifen, maßen es ganz wohl andere Mittel giebt, die eigenen Bienenstöcke gegen Raubbienen sicher zu stellen.

19. Wider die Bienendiebe selbst, weil ein derlei Diebstahl inter furta qualificata gehörig ist, solle nach der Strenge der Criminalrechte durch die Landgerichte ex Officio nach unserer bestehenden Vorschrift der Landgerichtsordnung Art. 94, § 11 verfahren werden, und werden jene Obrigkeiten und Landesgerichte in besondere Verantwortung gezogen werden, deren nachsichtliches Betragen allenfalls uns angezeigt werden wird."

Dem Patente ist eine Instrution beigegeben für die vom Staate als Lehrer angestellten Bienenmeister. Denselben obliegt nicht bloß der Unterricht an den Schulen; „der Lehrer ist auch verbunden, alle in der Bienenpflege vorkommende Zweifel, und Anstände jedermann zu beantworten und aufzuklären, auch wenn es gefordert werden sollte, sich gegen unentgeltliche Beischaffung der Fuhren, Unterhalt- und anderer Kosten auf das Land zur Untersuchung und Beförderung des Bienenstandes unverweigerlich zu begeben. Die Landesregierung hat über den Fortgang der Bienenzucht im Lande dem Hofe jährlich einmal Bericht abzustatten, und es sind in den öffentlichen Zeitungen die wahrhaften Resultata zu allgemeiner Aneiferung bekannt zu machen. Der Lehrer soll endlich auch beflissen sein, die Bienen, wo sie nicht selbst an Gegenden stehen, in denen auch bei ausgehenden Frühling- und Sommerblüthen genügliche Nahrung zu finden, auf die Weide zu führen, und den pflegenden in seinem Distrikte auch diesen durch die Probe bestätigten glücklichen Handgriff zu zeigen, gegen welchen manche noch eingenommen sind."

Die Bienenzucht selbst stand jedoch damals noch auf der Stufe bloßer Experimente mit mehr oder minder glücklichen Handgriffen; erst seit Dzierzons wichtiger Erfindung des beweglichen Wabenbaues ist sie zur Kunst, zur einträglichen Erwerbsquelle geworden. Die Lehrämter für Bienenzucht hatten sich daher auch in der damaligen Zeit noch nicht bewährt; sie wurden mit dem Hofdecrete vom 31. October 1781 wieder aufgehoben.

Dagegen verordnete die Kreisamts-Instruction vom 21. Jänner 1783, § 89, den Landmann zur Bienenzucht anzuweisen.

Nach der Gubernialverordnung vom 22. März 1787 sind bei den Bezirksbereisungen die Landleute zur Einführung des Kleebaues, der Stallfütterung, der Bienenzucht, der lebenden Zäune und überhaupt zur Verbesserung der Landwirthschaft durch die Kreisämter und Seelsorger aufzumuntern.

Das Hofdecret vom 1. September 1785 führte fast in allen österreichischen Ländern zur besseren Verbreitung der Bienenzucht Prämien ein, für jeden Kreis eine mit 12, die andere mit 6 fl.; das Hofkanzleidecret vom 31. August 1792 schaffte jedoch die Prämien wieder ab, weil geringe Prämien von einigen Gulden, wegen des zu wenigen Reizes nach der bisherigen Erfahrung von keiner Wirkung sind, höhere Belohnungen aber auszumessen die jetzigen Umstände des Staats nicht gestatten.

In Galizien wurden mit dem Hofdecrete vom 6. Juli 1803 abermals Prämien für 100 Stöcke mit 50 fl., für 50 Stöcke mit 25 eingeführt; in gleicher Weise wurden mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. Juni 1812 Prämien in Mähren und Schlesien, dann mit jenem vom 22. Jänner 1824 solche in Steiermark eingeführt.

Das Hofkanzleidecret vom 28. März 1828, Z. 6591, stellte die Prämien wieder ab und empfahl durch Pflanzung von Lindenbäumen an öffentlichen Heer- und Bezirksstraßen die Bienenzucht mittelbar zu fördern.

Eine ähnliche Aufforderung, das Landvolk zur mehreren Pflanzung der Linden und des Akazienbaumes vorzüglich in den Dörfern und um die Wohnungen und Wirthschaftsgebäude zur Vermehrung der Bienenzucht und Abwendung der Feuersgefahr aufzumuntern, war schon mit dem Hofkanzleidecret vom 12. December 1799 ergangen.

Eine Verordnung der obderennsischen Landesregierung vom 25. August 1803 empfahl statt des der Bienenzucht schädlichen Abtödtens der Bienen hinsichtlich der leichteren Absonderung die Fassung der Schwärme in Stöcken jener in Körben vorzuziehen.

Eine für das Bienenrecht höchst wichtige Bestimmung enthält das für Kärnten erlassene Hofdecret vom 30. Juni 1796 (Kropatschek, Ges. Joseph II. 8. Bd. S. 7), welches in Betreff der Ueberführung der Bienenstöcke von Ober- und Unterkärnten Folgendes festsetzt. „Die fernere Gestattung der Ueberführung der Bienenstöcke von Ober- nach Unterkärnten wird unter den Vorsichten anbefohlen, daß bei der Aufstellung fremder Bienenstöcke der schicksamste Ort, das ist, nahe an den blühenden Haidefeldern gewählt, daß solche von den einheimischen Bienenstöcken wenigstens in einer Entfernung einer Viertelstunde, und allenfalls auch, wenn die Aufstellung in einer Anhöhe über einheimische Bienenhütten der Länge nach geschieht, von einer halben Stunde vorgenommen, daß die Einführungszeit am 16. August und die Rückführung längstens bis 9. September genau beobachtet, daß nicht einem Distrikte eine zu große Anzahl der fremden Bienenstöcke gestattet, sondern daß selbe in Gegenden vertheilt, und eine verhältnißmäßige Eintheilung (bei mangelndem Einvernehmen) der fremden Bienenväter und der Eigenthümer der Haidenfelder veranstaltet werde".

Es scheint wohl dies eines jener politischen Gesetze zu sein, von welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch § 383 sagt: „Wie der Honigraub, der durch fremde Bienen geschieht, zu verhindern sei, ist in den politischen Gesetzen festgesetzt." Nach § 384 sind häusliche Bienenschwärme kein Gegenstand des freien Thierfanges, vielmehr hat der Eigenthümer das Recht, sie auf fremdem Grund zu verfolgen, doch soll er dem Grundbesitzer den ihm etwa zugefügten Schaden ersetzen. Im Falle, daß der Eigenthümer des Mutterstockes den Schwarm durch zwei Tage nicht verfolgt hat, kann ihn auf gemeinem Grunde jedermann, auf dem seinigen der Grundeigenthümer für sich nehmen und behalten.

Im Jahre 1807 versuchte man es, die Bienenzucht auch für die Statistik zugänglich zu machen, indem man mit der böhmischen Gubernialverordnung vom 14. März 1807 jährlich tabellarische Verzeichnisse der Bienenhälter und der von denselben gehaltenen Bienenstöcke abverlangte. Man scheint jedoch nicht gewußt zu haben, diese Ausweise richtig zu verwerthen und ließ es laut Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1827 von denselben wieder abkommen.

Von da an finden wir durch eine lange Reihe von Jahren keine Regierungsmaßregeln im Interesse der Bienenzucht zu verzeichnen. Erst im Jahre 1854 geschah wieder ein wichtiger Schritt, indem das Ministerium für Cultus und Unterricht, überzeugt von dem wohlthätigen Einfluß, den die Volksschule auf die Landescultur auszuüben vermag, über Anregung der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Prag mit dem Erlasse vom 14. Juli 1854, Z. 8036, die Volksschullehrer anweisen ließ, sich der Hebung der Bienenzucht in Gegenden, wo sie mit entsprechendem Nutzen betrieben werden kann, mit werkthätigem Eifer zu widmen, nachdem, wie der Erlaß bemerkt, bereits viele Landschullehrer auf die Beförderung der landwirthschaftlichen Thätigkeit bald durch ihre eifrige Theilnahme an den landwirthschaftlichen Vereinen, bald durch Belehrung und Ermunterung, bald durch die musterhafte Pflege einzelner Zweige der Landwirthschaft, als: der Obstbaumzucht, des Gemüsebaues, der Reben- und Seidencultur mit gutem Erfolge einwirken.

Als Gegenden der obigen Art können nach dem Erlaße alle bezeichnet werden, in welchen sich ausgedehnte Nadelwaldungen oder Auen, große Feldflächen und blumenreiche Wiesenfluren, häufige Obst- und Weingärten befinden; ferner jene wo das Heidekorn, sei es als erste oder zweite Frucht, allgemein gebaut wird, überhaupt alle jene Gegenden, wo die Bienenweiden sich ablösen und daher eine lange Dauer haben, und die Bienen eine reiche Honigernte eintragen können. P.

Personalien.

Seine Majestät haben den Postinspectoren im Handelsministerium Martin Pauchly und Johann Bastl taxfrei den Titel und Charakter von Oberposträthen verliehen.

Seine Majestät haben den Generalinspectoren der pr. österr. Staatsbahn Wenzel de Laglio und Wolfgang Bender das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Druckerei der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.